



# Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds

## Direktdarlehen an Kleinstunternehmen

De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen

### Förderungsrichtlinie

#### 1. Zielsetzung

Ziel dieser Förderung ist die Stärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit von Kleinstunternehmen der gewerblichen Wirtschaft in Tirol. Förderungswürdig sind Investitionsvorhaben, die eine Verbesserung des Angebotes, der Arbeitsmarktlage und/oder eine Steigerung der Innovationsfähigkeit zum Ziel haben.

#### 2. Gegenstand

Vom Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds, im Folgenden kurz TWFF genannt, werden Darlehen für die Ansiedlung und Entwicklung von Kleinstunternehmen gewährt.

Dabei werden insbesondere folgende Vorhaben unterstützt:

- Betriebsgründungen und Betriebsübernahmen, insbesondere durch Jungunternehmer
- Betriebserweiterungen, Betriebsverlegungen und Betriebsentwicklungen
- Maßnahmen zur Energieeinsparung (insbesondere thermische Gebäudesanierung) und Umweltschutzmaßnahmen

#### 3. Förderungsnehmer

Förderungsnehmer können nur Kleinstunternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, die entweder in Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung nach der Gewerbeordnung oder in nachstehender Liste angeführt sind:

- Bäder
- Bootsvermieter und Bootseinsteller
- Campingplatzbetreiber
- Minigolfplätze
- Lichtspieltheater
- Schausteller
- Tanzschulen
- Unternehmungen der zivilen Schifffahrt, Raftingunternehmen
- erwerbswirtschaftliche Betreiber von Tennis- und Tischtennisplätzen inkl. Tennishallen
- erwerbswirtschaftliche Betreiber von touristisch bzw. freizeitwirtschaftlich relevanten Infrastruktureinrichtungen
- Mitglieder der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol und Vorarlberg mit Standort in Tirol

#### 4. Art und Ausmaß der Förderung

- Die Förderung wird als zinsgünstiges Darlehen gewährt.
- Die Höhe des Darlehens beträgt 70% der Förderungsbemessungsgrundlage, wobei die Darlehensuntergrenze € 5.000,00 und die Darlehensobergrenze € 70.000,00 betragen. Die Summe der förderbaren Kosten darf die Obergrenze von € 100.000,00 nicht übersteigen.
- Jungunternehmern kann für Betriebsmittel und Betriebsgründungskosten zusätzlich ein Darlehen in Höhe von max. € 20.000,00 gewährt werden.

Jungunternehmer sind

- physische Personen, die ein Unternehmen gründen oder übernehmen, dieses in der Folge zu einem wesentlichen Teil leiten und während der letzten fünf Jahre vor Gründung bzw. Übernahme des Unternehmens nicht gewerblich selbstständig waren oder
- juristische Personen sowie Personengesellschaften: In diesem Fall müssen die beteiligten Jungunternehmer im Sinne der o.a. Definition am Förderungswerber mit mindestens 50% direkt beteiligt sein und zu dessen unternehmensrechtlichen Geschäftsführung und Vertretung berechtigt und verpflichtet sein.

Die Unternehmensgründung bzw. -übernahme kann zeitlich längstens drei Jahre vor Einbringung des Förderungsantrags liegen.

- Pro Unternehmen können gleichzeitig mehrere projektbezogene Darlehen gewährt werden, allerdings nur bis zur Darlehensobergrenze von € 70.000,00.
- Die Zuzählung des Darlehens in Teilbeträgen ist in der Regel nicht möglich.

#### 5. Laufzeit

Die Laufzeit der Darlehen beträgt grundsätzlich fünf Jahre; für bauliche Maßnahmen zehn Jahre. Übersteigen bei gemischten Vorhaben die Kosten für bauliche Maßnahmen 50% der Förderungsbemessungsgrundlage, beträgt die Laufzeit zehn Jahre.

## 6. Verzinsung

- Im nationalen Regionalförderungsgebiet:

Für die Darlehen mit einer Laufzeit von fünf Jahren gelten innerhalb des nationalen Regionalförderungsgebiets die zum Zeitpunkt der Darlehensaufnahme gültigen TWFF-Zinssätze.

Für die Darlehen mit einer Laufzeit von zehn Jahren gelten innerhalb des nationalen Regionalförderungsgebiets für die ersten fünf Jahre die zum Zeitpunkt der Darlehensaufnahme gültigen TWFF-Zinssätze. Ab dem Beginn des sechsten Jahres gelten dann für die restliche Laufzeit die zu diesem Zeitpunkt gültigen TWFF-Zinssätze für das nationale Regionalförderungsgebiet (TWFF-Zinssätze abrufbar unter <http://www.tirol.gv.at/wirtschaft/wirtschaftsfoerderung/wirtschaftsfoerderungsfonds/twff/>).

- Außerhalb des nationalen Regionalförderungsgebiets:

Für die Darlehen mit einer Laufzeit von fünf Jahren gelten außerhalb des nationalen Regionalförderungsgebietes für die ersten zwei Jahre die zum Zeitpunkt der Darlehensaufnahme gültigen Sonder-Zinssatzkonditionen und für die restlichen drei Jahre die zum Zeitpunkt der Darlehensaufnahme gültigen TWFF-Zinssätze.

Für die Darlehen mit einer Laufzeit von zehn Jahren gelten außerhalb des nationalen Regionalförderungsgebiets für die ersten zwei Jahre die zum Zeitpunkt der Darlehensaufnahme gültigen Sonder-Zinssatzkonditionen. Ab dem Beginn des dritten Jahres gelten dann für die folgenden drei Jahre die zum Zeitpunkt der Darlehensaufnahme gültigen TWFF-Zinssätze. Ab dem Beginn des sechsten Jahres kann dann für die restliche Laufzeit eine weitere Zinssatzanpassung auf die zu diesem Zeitpunkt gültigen TWFF-Zinssätze erfolgen. (TWFF-Zinssätze abrufbar unter <http://www.tirol.gv.at/wirtschaft/wirtschaftsfoerderung/wirtschaftsfoerderungsfonds/twff/>).

- Die TWFF-Verzinsung erfolgt im Nachhinein. Sie umfasst den Zeitraum von der Darlehensauszahlung bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehens. Die Zinsen ab der Darlehensauszahlung, die in der ersten Tilgungsrate nicht berücksichtigt sind, werden gesondert vorgeschrieben (Anlaufzinsen).
- Bei Zahlungsverzug werden zusätzlich TWFF-Verzugszinsen (abrufbar unter <http://www.tirol.gv.at/wirtschaft/wirtschaftsfoerderung/wirtschaftsfoerderungsfonds/twff/>) berechnet.
- Die TWFF-Zinssätze werden von der Tiroler Landesregierung gesondert festgelegt. Für Unternehmer im nationalen Regionalförderungsgebiet, für JungunternehmerInnen gelten in der Regel niedrigere Zinssätze, die ebenfalls gesondert bestimmt werden.
- Für Unternehmen, die konkrete Konzepte zur Gleichstellung von Männern und Frauen und/oder zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf erstellen (z.B. familienfreundliche Personalpolitik, Kinderbetreuung, Karenz- & Wiedereinstiegsmaßnahmen) und in weiterer Folge auch umsetzen bzw. bereits umgesetzt haben, kommen generell die niedrigeren Zinssätze für JungunternehmerInnen zur Anwendung.

## 7. Tilgung

Die Tilgung der Darlehen erfolgt in halbjährlich zu bezahlenden Annuitäten zu den Rückzahlungsterminen 1. April und 1. Oktober. Der Tilgungsbeginn richtet sich nach dem Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehensvertrages. Liegt dieser Zeitpunkt in der ersten Jahreshälfte, dann beginnt für diese Darlehen die Tilgung mit 1. April des Folgejahres. Für Darlehensverträge, die in der zweiten Jahreshälfte abgeschlossen werden, beginnt die Tilgung mit 1. Oktober des Folgejahres.

## 8. Besicherung:

Jedes Darlehen ist mit einer 100%igen Bankgarantie zu besichern.

## 9. Förderbare Kosten

Als förderbare Kosten werden anerkannt:

- Investitionen in Sachanlagen: Anlageinvestitionen (Gebäude, Maschinen und Ausrüstungen) im Zusammenhang mit der Gründung eines neuen, der Erweiterung, Entwicklung oder Verlegung eines bestehenden Betriebes oder im Zusammenhang mit einem Produktwechsel oder der Änderung des Produktionsverfahrens in einem bestehenden Betrieb.

Als Investition in Sachanlagen gilt auch eine Anlageninvestition in Form der Übernahme eines Betriebs.

- Investitionen in immaterielle Werte: Investitionen in Technologietransfer durch den Erwerb von Patentrechten, Lizenzen oder Know-how oder nicht patentiertem technischem Wissen.
- Betriebsmittel und Betriebsgründungskosten
- gebrauchte Anlagegüter
- Lastkraftwagen, ausgenommen solche, die von Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports für diesen erworben werden

Die Abschreibungsdauer für das geförderte Anlagevermögen muss bei Darlehen mit einer Laufzeit von fünf Jahren bis zum Ende des Vorjahres angesetzt werden, in dem die Darlehenslaufzeit endet.

Bei Darlehen mit einer Laufzeit von zehn Jahren gilt für den nicht baulichen Projektteil die gleiche Regelung hinsichtlich der Abschreibungsdauer wie bei Darlehen mit einer Laufzeit von fünf Jahren. Für den baulichen Projektteil muss die Abschreibungsdauer bis zum Ende des Vorjahres angesetzt werden, in dem die Darlehenslaufzeit endet.

Es ist eine Aktivierungsbestätigung mit der konkreten Abschreibungsdauer beizubringen.

Für Betriebsmitteldarlehen ist kein Aktivierungsnachweis erforderlich.

Die Investitionen sind nur dann förderbar, wenn sie in direktem Zusammenhang mit dem Gesamtvorhaben stehen.

Planungskosten können bis maximal 10% der Gesamtkosten als förderbar anerkannt werden.

## 10. Verfahrensbestimmungen

- (1) Der jeweilige Förderungsantrag ist mit dem dafür vorgesehenen Formular ausnahmslos vor Beginn des Förderprojektes beim Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Amt der Tiroler Landesregierung einzubringen. In jedem Fall sind dem vollständig ausgefüllten Ansuchen folgende Unterlagen beizulegen:
  - nähere Angaben über das antragstellende Unternehmen, das Vorhaben und die dadurch erwarteten betrieblichen Auswirkungen
  - Auszug aus dem Firmenbuch, Gesellschaftsvertrag
  - genaue Projektkostengliederung – Kostenvoranschläge
  - aktueller Gewerberegisterauszug
  - Kopie von Förderungsanträgen von beantragten anderen Förderungen (Bund, Land, Gemeinden usw.) und – sofern bereits vorhanden – deren Genehmigung für dasselbe Vorhaben bzw. dieselben förderbaren Kosten
  - Jahresabschlüsse der letzten beiden Geschäftsjahre
  - Haftungsbereitschaftserklärung des/der Kreditinstitute/s
- (2) Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.
- (3) Vor Gewährung der Beihilfe hat der Fördernehmer schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er in den vergangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten hat.
- (4) Weiters hat er in der selben Form anzugeben, welche anderen Förderungen er für dieselben förderbaren Kosten beantragt hat oder noch beantragen wird.
- (5) Das Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Amt der Tiroler Landesregierung kann zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung der Vorhaben Experten innerhalb und/oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beiziehen. Diese Experten unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Die Prüfung der einzelnen Förderungsanträge erfolgt durch das Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, des Amtes der Tiroler Landesregierung.
- (7) Die Förderungsentscheidung obliegt dem für die Wirtschaftsförderung zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.

## **11. Rechtliche Grundlage und Rahmenrichtlinie**

Die rechtliche Grundlage für den Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds bildet das Tiroler Wirtschaftsförderungsfondsgesetz, LGBL. Nr. 16/1989, in der jeweils geltenden Fassung.

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung. Diese Rahmenrichtlinie ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

## **12. EU-rechtliche Grundlagen und Freistellung**

Die Förderung erfolgt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 379, S 5ff).

## **13. Kumulierung**

In Bezug auf dieselben förderbaren Kosten dürfen nach dieser Förderungsrichtlinie gewährte Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

## **14. Sprachliche Gleichbehandlung**

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

## **15. Geltungsdauer**

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.01.2007 in Kraft und gilt bis 30.06.2014; die Anträge müssen spätestens am 31.12.2013 beim Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Amt der Tiroler Landesregierung, eingelangt sein. Die letztgültige Änderung dieser Richtlinie tritt mit 01.01.2012 in Kraft.